



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

206/07

1

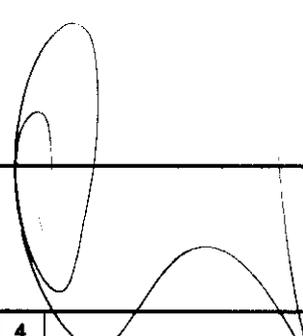
Sitzungsvorlage

Datum: 23. Juli 2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnissgabe	Integrationsrat	öffentlich	09.08.2007	A 4)
2.				
3.				
4.				

"Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, Art. 1 GewSchG"

Beschlussentwurf: Der Integrationsrat nimmt die Ausführungen der Polizei zum Gewaltschutzgesetz zur Kenntnis.

I.V. 

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

A) Sachverhalt:

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) der Bundesrepublik Deutschland ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemohnung bei Trennung“ seit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

In der Vergangenheit wurde häusliche Gewalt zumeist als „Familienstreitigkeit“ verharmlost. Aus vielerlei Gründen fällt es Opfern häuslicher Gewalt – ganz überwiegend Frauen und Kinder – schwer, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Sie haben Angst vor dem Täter, sind von ihm ökonomisch abhängig oder emotional verunsichert. Außerdem wechseln sich Gewaltphasen mit Phasen der Ruhe und Reue des Täters ab. Frauen ziehen dann Strafanzeigen zurück, leugnen erlittene Demütigungen und Verletzungen, der Gewaltkreislauf beginnt von vorn.

Zeitgleich zum GewSchG des Bundes leitet die nordrhein-westfälische Polizeigesetznovelle einen Paradigmenwechsel ein: Der Täter geht, das Opfer kann bleiben.

Gemäß § 34a Polizeigesetz NRW kann die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt den Täter sofort für 10 Tage der Wohnung verweisen, unabhängig vom Willen der Frau. Außerdem ist die Polizei verpflichtet, die Frau auf die Möglichkeiten der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem GewSchG hinzuweisen, ihr die Inanspruchnahme einer geeigneten, für diese Aufgabe qualifizierten Beratungseinrichtung nahe zu legen und ihr anzubieten, durch Weitergabe ihrer persönlichen Daten einen Kontakt zu der Einrichtung herzustellen.

Der Ausländerbeauftragte der Polizei für Eschweiler und Stolberg, Herr Polizeioberkommissar Hanns-Jürgen Kreutz, möchte den Integrationsrat zu der geschilderten Gesetzeslage informieren.